

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SCHUMAG-GRUPPE SCHUMAG AG, SCHUMAG BR ENERGY GmbH und SCHUMAG GREEN ENERGY GmbH & Co. KG

Für alle Verträge zwischen einem Unternehmen der SCHUMAG-Gruppe mit Sitz in Deutschland – nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt – und ihren Lieferanten – nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt – gelten die im Folgenden niedergelegten Einkaufs- und Montagebedingungen:

### Allgemeine Einkaufsbedingungen – AEB 2011

#### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende AEB/AMB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich "Leistungen") geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).
- 1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchsfreie Erbringung der Leistungen mit der ausschließlichen Geltung dieser AEB/AMB für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB/AMB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

#### 2. Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

- 2.1 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB/AMB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 2.2 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 3. Formerfordernisse

Nur schriftlich durch die Einkaufsabteilung erteilte Aufträge sind für den Auftraggeber verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie unverzüglich schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bestätigt.

#### 4. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftige Zuwiderhandlung entstehen.

#### 5. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

#### 6. Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch

beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

#### 7. Ersatzteile

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

#### 8. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

- 8.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

- 8.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code
Luftfracht	UNICAO IATA RAR US-Dot
Bahn	EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung - Schiene
Straße	ADR sowie Gefahrgutverordnung - Straße
Allgemein	Gefahrgutverordnung;

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.
- 8.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

#### 9. Ausführungsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

#### 10. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 10.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung frei Werk des Auftraggebers. Bei Direktlieferung zur Baustelle bzw. zum Kunden des Auftraggebers erfolgt die Lieferung frei genannter Lieferadresse.
- 10.3 Falls nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Geht die Rechnung vor der Ware ein, erfolgt die

- Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto bzw. 60 Tagen netto nach Eingang der Ware.
- 10.4 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne dass er damit vereinbarten Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvorgünstigen verlustig geht.
- 10.5 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
- 10.6 Verzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.
- 10.7 Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich unverschuldet über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.
- 10.8 Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§247 BGB) begrenzt, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.
- 10.9 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.
- 11. Rechnungen**
- 11.1 Rechnungen sind zweifach unter Angabe der deutlich lesbaren Belegnummer des Auftraggebers an diesen zu übersenden. Rechnungen sind nicht mit der Ware zuzustellen, sondern separat an den Auftraggeber zu versenden.
- 11.2 Im Falle von nach Aufwand abzurechnenden Leistungen sind der Rechnung alle unterschriebenen Stundenzettel, Kostenbelege und Prüf-/Leistungsnachweise beizufügen.
- 11.3 Rechnungen, die den Vorgaben nicht entsprechen, können an den Auftragnehmer ohne Rechtsnachteile für den Auftraggeber zurückgesandt werden.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung**
- 12.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.
- 12.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von §15AktG verbunden sind.
- 12.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen, es sei denn, der Gegenanspruch des Auftragnehmers ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
- 13. Lieferzeit, verspätete Lieferung**
- 13.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. eine eventuell davon abweichende vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 13.3 Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung und Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, unter Anrechnung auf eventuellen Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 1% pro angefangener Kalenderwoche bis maximal 10% des rückständigen Lieferumfangs zu fordern. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlussabrechnung/-zahlung zu fordern. Die vorbehaltlose Annahme gilt nicht als Verzicht des Auftraggebers auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 13.4 Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei

Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

**14. Forderungsabtretung / Sicherungsrechte**

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Es wird ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt seitens des Auftragnehmers anerkannt, jedoch nicht ein verlängerter Eigentumsvorbehalt, ein Kontokorrentvorbehalt oder eine sonstige besondere Form des Eigentumsvorbehalts.

**15. Gefahrübergang**

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß der mit ihm nach Ziffer 10.2 vereinbarten Lieferbedingung. Der Auftraggeber ist SLVS-Verzichts-kunde. Das Transportrisiko ist entsprechend vom Auftragnehmer zu versichern.

Die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem ihm die Lieferung übergeben wurde. Bei Direktlieferungen an Baustellen bzw. Kunden des Auftraggebers ist der Ort des Gefahrüberganges die entsprechende Lieferadresse.

**16. Lieferscheine / Versandpapiere**

16.1 Lieferscheine sind der Ware auf jeden Fall beizufügen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Belegnummer des Auftraggebers zu kennzeichnen. An jedem Gebinde und Träger, jeder Palette ist ein Warenbegleitschein sichtbar anzubringen. Der Warenbegleitschein muss enthalten: Name des Lieferanten; Artikelbezeichnung; Menge / Stückzahl; Charge. Schäden, die dem Auftraggeber aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer zu ersetzen.

16.2 Sofern der Auftragnehmer die Ware im Namen des Auftraggebers an Dritte liefert und mit einem Label des Auftraggebers zu versehen hat, sind alle Dokumente und Versandpapiere gleichlautend zu kennzeichnen.

16.3 Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens des Auftraggebers kein Verzug vor. Ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.

16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

**17. Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff**

17.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften), den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtsmangelfrei sind.

17.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung den Umständen und den klimatischen und sonstigen Anforderungen an der jeweiligen Verwendungsstelle entsprechend unverzüglich auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsmängel zu untersuchen und etwaige Mängel sodann unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.

17.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus §478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu. In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen.

Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint.

Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.

- 17.4 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 17.3 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 13.4 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 17.5 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 15) bzw. Abnahme (AMB, Ziffer 6). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
- 17.6 Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab dem Gefahrübergang.
- 17.7 Die Regelung des §476 BGB gilt entsprechend, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird.

#### **18. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**

- 18.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 18.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 18.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen, insbesondere durch schriftliche Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers.

#### **19. Haftung für Umweltschäden**

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

#### **20. Schutzrechte**

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

#### **21. Untervergaben, Teilunwirksamkeit**

- 21.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllungsort gelten. Als berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Auftragnehmer gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen sich der Auftraggeber unverschuldet über deren Bestand geirrt hat. In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- 21.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

#### **22. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es dessen Geschäftssitz.

#### **23. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 23.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 23.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.

## **Ergänzende Bedingungen für Leistungen des Auftragnehmers auf Kundenbaustellen des Auftraggebers / Allgemeine Montagebedingungen – AMB 2011**

- 1. Leistungsumfang des Auftragnehmers**
  - 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Montagearbeiten mit der vereinbarten Anzahl und Qualifikation (d.h. Fachausbildung, praktische Erfahrung sowie entsprechende Nachweise und Zeugnisse z.B. Schweißfachzeugnisse, Facharbeiterbrief) von Personal durchzuführen, und versichert, die in Auftrag genommenen Leistungen ordnungs- und fristgemäß auszuführen.
  - 1.2 Für die nötige Anzahl und Qualifikation des Montagepersonals und die sonstigen für die Montage erforderlichen Nebenleistungen, wie Geräte etc., die Sicherheit seines Personals und die Absicherung des Montageorts während der Montage ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Werkzeuge und/oder Geräte. Zur Vermeidung nicht erforderlicher Zusatzkosten wird der Auftragnehmer jedoch nur solches Personal einsetzen, das nach Beurteilung des Baustellenleiters des Auftraggebers bzw. dessen Kunden die Arbeiten qualitativ, ordnungsgemäß und in angemessener Zeit ausführt, andernfalls steht dem Auftraggeber das Recht zu, anderes Personal zu verlangen.
- 2. Durchführung der Montage**
  - 2.1 Die Montageleistungen werden nach den technischen, terminlichen und organisatorischen Vorgaben des Auftraggebers (schriftliche Unterlagen und mündliche Anweisungen) durchgeführt. Soweit derartige Vorgaben nicht erteilt werden, übernimmt der Auftragnehmer die Planung und Organisation der Montagetätigkeiten und -hilfsmittel unter Berücksichtigung des neuesten anerkannten Stands der Technik, der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz. Er ist insbesondere für die fachliche und disziplinarische Leitung und Überprüfung der Arbeiten zuständig.
  - 2.2 Der Auftragnehmer ist für die Erstellung und Durchführung einer Qualitätssicherung für Planung, Überwachung, Leitung und Durchführung der Montage einschließlich der notwendigen Qualitätskontrollen verantwortlich und legt dem Auftraggeber entsprechende Maßnahmen auf Anforderung dar.
  - 2.3 Der Auftragnehmer wird einen gesamtverantwortlichen Montageleiter oder sonstigen Mitarbeiter vor Ort ernennen, der das Personal des Auftragnehmers in organisatorischer, personeller und technischer Sicht anweist, für alle Fragen betreffend Arbeitssicherheit, Unfall- und Umweltschutz und zur Entgegennahme der auftragsbezogenen Weisungen des Baustellenleiters des Auftraggebers zuständig ist. Der Auftraggeber benennt seinerseits einen Baustellenleiter, bzw. nennt einen Sicherheitsbeauftragten seitens seines Kunden. Ungeachtet dessen bleibt der Auftragnehmer für die Montage allein verantwortlich, es sei denn, er handelt trotz von ihm geäußelter Bedenken auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Auftraggebers.
  - 2.4 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber eine Namensliste, in der die Mitarbeiter genannt sind, die während der gesamten Montageleistung anwesend sind und stellt sicher, dass jederzeit mindestens ein Verantwortlicher am Montageort anwesend ist, der die deutsche Sprache beherrscht.
  - 2.5 Das Personal des Auftragnehmers muss im Besitz einer für den Montageort gültigen Arbeitserlaubnis sein, sowie Krankheits- und Unfallversicherungsschutz für den Montageort haben.
  - 2.6 Der Auftragnehmer und sein Personal unterliegen der Baustellenordnung. Das Personal ist verpflichtet, an allen Montagebesprechungen, insbesondere den Sicherheitsunterweisungen teilzunehmen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Angelegenheiten, die mit der Durchführung des Montageauftrages in Zusammenhang stehen, mit dem Kunden oder anderen Vertragspartnern des Auftraggebers zu besprechen, ausgenommen die Erörterung technischer und organisatorischer Fragen im Rahmen gemeinsamer Besprechungen mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers.
  - 2.7 Für die Tätigkeiten seines Personals und die Absicherung der von diesem benutzten Arbeitsplätze, insbesondere auch die Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen und die Beachtung von Sicherheits- und Gefahrenhinweisen, ist allein der Auftragnehmer verantwortlich. Er prüft die Arbeitsplätze auf ihre Sicherheit und teilt etwaige Bedenken vor deren Benutzung dem Auftraggeber schriftlich mit und wartet dessen Weisungen ab.
- 2.8** Der Auftraggeber behält sich Änderungen bezüglich Montagebeginn,- ablauf und -ende, insbesondere Unterbrechungen, Wartezeiten, Erweiterungen und Arbeiten in mehrten Schichten vor.
- 2.9** Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, Leiharbeiter für die Montage einzusetzen.
- 3. Termine**
  - 3.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eventuelle Änderungen des terminlichen Ablaufs informieren, und der Auftragnehmer wird sich solchen Änderungen anpassen. Sollte es notwendig werden, die Montagedauer durch den Einsatz einer größeren Anzahl von Montagepersonal zu verkürzen, um die Termine zu erreichen, so ist der Auftragnehmer hierzu auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers verpflichtet.
  - 3.2 Die vereinbarten Fristen, Montagebeginn und -ende sind vom Auftragnehmer unbedingt zu beachten. Sollte der Auftragnehmer bei gebotener Sorgfalt erkennen können, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so ist der Auftraggeber unverzüglich über die Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Schritte zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu erreichen. Alle Kosten, die dem Auftraggeber durch eine unterbliebene oder verspätete Unterrichtung nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird im Fall von Verspätungen Arbeiten auch außerhalb der vereinbarten Zeiten durchführen. Werden die vereinbarten Termine durch vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe gefährdet, kann der Auftraggeber die Arbeiten ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte ausführen lassen, es sei denn, der Auftragnehmer ergreift sofort erkennbare Maßnahmen, die eine Einhaltung der Termine gewährleisten.
  - 3.3 Für die Einhaltung der gesetzlich/tarifvertraglich vorgeschriebenen Arbeitszeiten seines Personals ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.
  - 3.4 Als Beendigung der Montageleistung gilt der Zeitpunkt, an dem diese Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt sind und dies gemeinsam mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers, bzw. mit dessen Kunden, falls kein Baustellenleiter des Auftraggebers vor Ort ist, überprüft wurde. Im Anschluss an die erfolgreiche Überprüfung wird ein gemeinsames Montageendprotokoll erstellt.
  - 3.5 Die Funktionsfähigkeit unter Last wird im Rahmen des Betriebs der Gesamtanlage getestet. Soweit innerhalb von vier Wochen Betriebsdauer keine Montagemängel auftreten, wird die Montageleistung durch ein förmliches Abnahmeprotokoll des Auftraggebers abgenommen, das ausschließlich von der Einkaufs- abteilung des Auftraggebers ausgestellt wird. Andernfalls werden die aufgetretenen Mängel vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt, und es findet eine erneute Funktionsprobe statt.
- 4. Zusatzarbeiten / Wartezeiten**
  - 4.1 Der Einsatz von zusätzlichem Personal kann nur aufgrund schriftlicher Zusatzbestellungen berechnet werden und setzt voraus, dass der Zusatzaufwand aus Gründen außerhalb des Verantwortungs- und Risikobereichs des Auftragnehmers beruht.
  - 4.2 Bei Zusatzarbeiten informiert der Montageleiter des Auftragnehmers den Baustellenleiter des Auftraggebers vor deren Einleitung und wartet dessen Weisungen ab. Für Zusatzarbeiten und Wartezeiten sind fortlaufende Listen zu führen, in denen der Anlass und der Umfang von Mehraufwand / Wartezeit beschrieben ist. Die Angaben müssen prüffähig sein und eine Zuordnung des entstandenen Aufwands zu den am Projekt Beteiligten ermöglichen. Diese Liste ist mit dem Baustellenleiter des Auftraggebers täglich abzustimmen und der Einkaufsabteilung des Auftraggebers wöchentlich in Kopie zwecks laufender Kostenkontrolle zu übersenden.
  - 4.3 In jedem Fall müssen Zusatzarbeiten / Wartezeiten spätestens vier Wochen nach Montageende unter Beifügung der vom Baustellenleiter des Auftraggebers gegengezeichneten Stundennachweise in Rechnung gestellt werden. Der Vergütungsanspruch entfällt, soweit die vorab beschriebenen Verfahren nicht eingehalten werden.

## 5. Abnahme

- 5.1 Leistungen im Sinne dieser Bedingungen bedürfen der qualitativen und quantitativen Abnahme.
- 5.2 Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen bzw. abgeschlossen werden, insbesondere nicht durch Prüfungen, sogenannte technische Abnahmen, Ausstellung von Zertifikaten oder sonstigen Nachweisen, Ingebrauchnahme, mündliche Erklärungen, Stillschweigen oder durch Zahlungen des Auftraggebers.
- 5.3 Die sachlichen Kosten der Abnahme trägt der Auftragnehmer. Auftraggeber und Auftragnehmer tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.  
Sämtliche Kosten fehlgeschlagener Abnahmen trägt der Auftragnehmer alleine.
- 5.4 Der früheste Abnahmetermin ist der Tag, an dem der Kunde des Auftraggebers dessen Leistung abnimmt.

## 6. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen und zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen weder zu kopieren oder zu vervielfältigen noch dritten Firmen oder Personen, insbesondere nicht Wettbewerbern des Auftraggebers und/oder Kunden zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Ablauf des Vertrags.

## 7. Versicherung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. € für Personen- und Sachschäden und eine Einbruch-Diebstahlversicherung für seine Maschinen und Montagewerkzeuge abzuschließen.
- 7.2 Im Rahmen von Fotovoltaik-Projekten unterhält die Schumag Green Energy GmbH & Co. KG eine eigene Montageversicherung, in der Schäden am Montageobjekt durch Montageleistungen des Auftragnehmers eingeschlossen sind. Ausgenommen hiervon sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.  
Im Falle eines durch den Auftragnehmer verursachten Schadens übernimmt der Auftragnehmer den vom Auftraggeber zu tragenden Selbstbehalt von 5.000,00 €.

## 8. Verzug

Wenn aus Gründen, die von dem Auftraggeber nicht zu vertreten sind, Leistungstermine einschließlich etwaiger Arbeitsfortschritts-terminen überschritten oder wenn diese gefährdet sind und der Auftragnehmer nicht sofort erkennbare Maßnahmen einleitet, die eine Einhaltung der Termine gewährleisten, kann der Auftraggeber die weitere Einbringung der Leistungen ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise ablehnen und selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und den Auftragnehmer - unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers - mit allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten belasten.

Dies gilt auch, sobald über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt oder er zahlungsunfähig ist.

## 9. Kündigung

Falls der Auftraggeber den Auftrag aus Gründen kündigt, die nicht in der Risikosphäre des Auftragnehmers liegen, erhält der Auftragnehmer seine Selbstkosten der erbrachten Leistungen einschließlich der von dem Auftragnehmer üblicherweise kalkulierten Gemeinkostenzuschläge vergütet, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind. Weitergehender Ersatz wird nicht geschuldet und eine etwaige anderweitige Verwertungsmöglichkeit wird angerechnet.

## 10. Allgemeine Bedingungen

- 10.1 Der Auftragnehmer ist zur Zurückhaltung von Leistungen nicht berechtigt. Er hat an den zu montierenden Einrichtungen kein Unternehmerpfandrecht.
- 10.2 Im übrigen gelten die Bedingungen der umseitigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen – AEB 2011